



Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen der HLW Wiener Neustadt

Gemäß §44 SchUG durch den Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen am 3. Juli 2017, Überarbeitet aufgrund gesetzlicher Änderungen am 28. Juni 2023.

Mit der Aufnahme in die Schule verpflichten sich die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung dieser Hausordnung und zur termingerechten Bezahlung aller vorgeschriebenen Beiträge. Weiters haben bei der Aufnahme schulpflichtige SchülerInnen bei Platzmangel vor Repetenten den Vorzug. Am Beginn des Unterrichtsjahres wird die Hausordnung mit den Klassenvorständen besprochen und dann von allen SchülerInnen bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben. Sie gilt damit als zur Kenntnis genommen.

Ergänzend zu den verpflichtenden Schulgesetzen (SchUG, SchOG) möchten wir als HLW-Team ein Regelwerk vorstellen, um ein harmonisches Miteinander an unserer Schule gewährleisten zu können. Alle am Schulleben beteiligten Personen müssen konsequent dieses transparente Regelwerk einhalten, um Konflikten keinen Nährboden zu bieten. Missachtung der angeführten Regeln führt zu Zurechtweisungen, Verwarnungen, Erteilung von Aufträgen und zu Sanktionierungen. Diese Verhaltensregeln sollen allen Beteiligten innerhalb unserer Schulgemeinschaft bestmögliche Entfaltungsvielfalt bieten.



I. Konflikte und Konfliktmanagement

Dieses Modell der Konfliktlösung soll Transparenz ermöglichen. In diesem Zusammenhang erhalten wir Unterstützung von VertrauenslehrerInnen und BildungsberaterInnen, unserer Schulärztin und vom schulpsychologischen Dienst.

Gliederung des Konfliktmanagements (siehe: Aushang in den Klassenräumen!)

1. **Konfliktstufe:** Klärungsgespräch: Gespräch der unmittelbar beteiligten Personen (z. B. Schüler/ Schüler, Lehrer/ Schüler)
2. **Konfliktstufe:** Erweitertes Klärungsgespräch: Gespräch unter Einbeziehung eines verantwortlichen Dritten (z. B. Klassenvorstand, VertrauenslehrerInnen, Schüler, Schülerin, Schulärztin, Eltern,...)
3. **Konfliktstufe:** Interne Konfliktmediation: Konfliktgespräch unter Einbeziehung des Jugendcoaches
4. **Konfliktstufe:** Externe Konfliktmediation: Konfliktgespräch unter Einbeziehung eines externen Mediators (z. B. Schulpsychologen...)

Die Disziplinierungsstufen werden in einem Schuljahr bei wiederholtem Missachten der Vereinbarungen durchlaufen.

Gliederung der Disziplinierungsmaßnahmen (siehe: Aushang in den Klassenräumen!)

1. **Disziplinierungsstufe:** Disziplinierungsgespräch: Gespräch der unmittelbar Beteiligten (z. B. Klassenlehrer/in-Schüler/in), Zurechtweisung und Aufforderung
2. **Disziplinierungsstufe: Disziplinierungsvermerk:** Gespräch der unmittelbar Beteiligten (z. B. Klassenlehrer/in-Schüler/in), Zurechtweisung und Aufforderung sowie Eintrag der Zurechtweisung in das „Elektronische Klassenbuch“ (Amtsschrift)



3. **Disziplinierungsstufe:** KV-Disziplinierungsgespräch nach Verständigung gemäß § 19 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz (SchUG): verpflichtendes Gespräch zwischen Schüler/in, Erziehungsberechtigten, Fachlehrern und Klassenvorstand, eventuell unter Einbeziehung des Direktors. In diesem Gespräch werden Sanktionen festgelegt und ein Maßnahmenkatalog zur Verbesserung und Wiedergutmachung erarbeitet.

Disziplinierung stellt eine Reaktion auf bewusstes Ignorieren bzw. Übertreten von beschlossenen Verhaltensvereinbarungen dar. Im Sinne eines friedlichen und harmonischen Zusammenarbeitens werden alle Schulpartner verpflichtet, sich an diesem Regelwerk zu orientieren und es einzuhalten.

II. Allgemeine Pflichten

1. Umgangsformen

Im Sinne einer schätzenswerten Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern werden die Regeln des Anstandes gewahrt. Grüßen, Anklopfen, höfliches Verhalten, freundlicher und respektvoller Umgangston, Hilfsbereitschaft etc. sind Ausdruck für gegenseitige Wertschätzung.

Das Einhalten von entsprechenden Sitten in den Lehrküchen und bei der facheinschlägigen Ausbildung in Gastronomie und Hotellerie ist wesentliche Zielsetzung der Schule, den Absolventinnen und Absolventen entsprechenden Kompetenzerwerb für die Berufsausübung zu ermöglichen.

2. Verhalten auf dem Schulweg:

Die Schülerinnen/Schüler unterliegen auf dem Weg zur und von der Schule bzw. auf dem Weg zu und von schulbezogenen Veranstaltungen absoluter Eigenverantwortung. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind unbedingt einzuhalten.

Ordnungsgemäßes Verhalten trägt zum Ansehen der HLW bei.



3. Verhalten im Unterricht

Die Schülerinnen/Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den speziellen Kursen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Die Kleidung für Schule oder Schulveranstaltungen ist so zu wählen, dass sie dem Anlass entspricht.

4. Beaufsichtigung der Schülerinnen/Schüler

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen/Schüler deckt nur die Unterrichtszeit ab. Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein(e) Lehrer/Lehrerin im Klassenraum anwesend sein, gibt ein(e) Schülerin/Schüler im Sekretariat unverzüglich eine dementsprechende Meldung ab. Eine Beaufsichtigung der Schülerinnen/Schüler vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und in den Freistunden erfolgt nicht.

5. Verhalten bei Erkrankung /Fehlen im Unterricht

Bei einer Erkrankung der Schülerin/ des Schülers oder eines gerechtfertigten Verhinderungsgrundes kontaktieren die Erziehungsberechtigten unverzüglich in mündlicher oder schriftlicher Art und Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail) das Sekretariat.

Entschuldigungen in schriftlicher Form sind unaufgefordert und unverzüglich innerhalb einer Woche (sonst unentschuldigte Fehlstunden!) bei dem Klassenvorstand/ der Klassenvorständin abzugeben. Bei einer Anhäufung der Fehlstunden werden vermehrt Leistungsfeststellungen vorgenommen (siehe: SchUG Leistungsfeststellung §20).

Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen



(Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist. (SchUG § 45)

Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler sind anstelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 anzuwenden. Hier ist nach 3 Tagen die Behörde zu verständigen.

Erreicht ein Schüler/eine Schülerin 100 entschuldigte Fehlstunden im Semester (200 im Schuljahr), findet ein Eltern/Lehrer/Direktionsgespräch statt, wo die Ursache des häufigen Fehlens erhoben wird und Maßnahmen zur Reduktion der Fehlstunden vereinbart werden.

6. Verhalten vor/bei Verlassen des Unterrichts

Schülerinnen/Schüler müssen sich beim Verlassen des Unterrichts während eines Unterrichtstages bei ihrem Klassenvorstand/ihrer Klassenvorständin oder deren/dessen StellvertreterIn abmelden. Kann man diese Ansprechpartner nicht erreichen, muss die Abmeldung bei dem/der Direktor*in persönlich erfolgen.

Verlässt ein(e) SchülerIn aus einem berechtigten Grund eine Schulveranstaltung vor deren Beendigung, so muss eine Abmeldung beim Klassenvorstand oder bei der Klassenvorständin oder der/ dem Leiter/in der Schulveranstaltung erfolgen.

Das Verlassen des Schulgeländes ist laut §2 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes während der Unterrichtszeit (Vormittag und Nachmittag/ Pausen inkludiert) nur in Absprache mit dem/ der Klassenlehrer/in oder des Schulleiters erlaubt. Bei Zuwiderhandeln treten wieder die Disziplinierungsstufen in Kraft.

7. Informationsmanagement innerhalb der HLW

Die Anschlagtafeln und Monitore dienen zur Information der Schülerinnen/Schüler. Diese Informationen müssen konsequent beachtet werden.



Die Schülerinnen/Schüler müssen diese Informationen eigenverantwortlich einholen und befolgen.

Mitteilungen sind nur dann als gültig zu betrachten, wenn sie an der Amtstafel angeschlagen, auf den Monitoren ablesbar sind, oder von einem Lehrer oder Direktor verlautbart werden.

Offizielle Aushänge sind nicht zu bekritzeln oder auszubessern! Sie sind regelmäßig zu beachten. Entsprechende Anordnungen müssen termingerecht durchgeführt werden.

8. Raucherinnen und Raucher

Laut § 12 Abs. 1 Z1 und 3 des Tabakgesetzes herrscht ohne Ausnahme ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Schulareal (Gültig für Lehrkräfte, SchülerInnen und sonstiges Personal.)

Das Rauchen im Raucherhof, außerhalb des Geländes ist jenen Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Sauberhalten des Raucherhofes obliegt den rauchenden Personen.

9. Befreiungsanträge

Befreiungsanträge für den praktisch, aktiven Teil des Unterrichtsfaches „Bewegung und Sport“ (inklusive Schwimmen) für einen zweiwöchigen oder längeren Geltungszeitraum (halb- oder ganzjährig) müssen ausschließlich bei der Schulärztin beantragt werden. Die schulärztliche Entscheidung erfolgt nach Antragstellung des Schülers/der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines fachärztlichen Attestes. Für eine Befreiung gilt nur das Einreichdatum bei der Schulärztin! In Ausnahmefällen ist eine Rückdatierung der Befreiung nur höchstens für eine Woche ab dem Einreichdatum möglich.

Eine Befreiung vom aktiven Sport bedeutet nicht gleichermaßen eine Befreiung vom Unterricht. Die Sportlehrer*innen sind laut Fachinspektor verpflichtet, theoretische Ersatzaufgaben in der Zeit des Sportunterrichts zu erteilen. Weiters dürfen die SchülerInnen im Unterricht aus „Bewegung und Sport“ keine



Alltagskleidung tragen. Das Tragen von Schmuck und von sichtbar angebrachtem bzw. getragenen Körperschmuck muss wegen der Verletzungsgefahr verboten werden.

10. Sammlungen und Geldgebahrung

Der/die gewählte Klassenkassier/in oder Stellvertreter/in führen von der Schulbehörde erster Instanz bzw. von der Klassenmehrheit als notwendig erachtete Sammlungen durch. Die Klassengemeinschaft verwaltet alleine das Geld. Geldtransfer innerhalb der Schülerschaft ist im gesamten Schulbereich grundsätzlich verboten.

11. Sprechstunden

Am Anfang des Schuljahres werden die Sprechstunden der Lehrer und Lehrerinnen festgelegt. Diese Sprechstunden stehen für eine kommunikative Interaktion zwischen Lehrer- und Elternschaft. In speziellen Ausnahmefällen kann auch außerhalb dieser Sprechstunden Kontakt aufgenommen werden. Die Übersichtsliste der Sprechstunden ist auf der Homepage einsehbar.

12. Bekanntgabe persönlicher Veränderungen

Jede Änderung der persönlichen Daten müssen unverzüglich dem Sekretariat und dem Klassenvorstand/ der Klassenvorständin unter Vorlegung eines entsprechenden schriftlichen Nachweises gemeldet werden.

13. Verhalten im Brandfalle

Jeder im Haus Anwesende bzw. Beschäftigte ist verpflichtet, die Anschläge über das Verhalten im Brandfall bzw. bei Feueralarm sorgfältig zu studieren, und hält die betreffenden Vorschriften im Ernstfall, aber auch bei einem Probealarm genau ein.

14. Aufenthalt im Schulareal



Das Betreten des Schulareals außerhalb des Schulbetriebes ist schulfremden Personen grundsätzlich verboten. Schulfremde Personen haben beim Betreten des Gebäudes ihre Anwesenheit der Schulleitung zu melden! Schulfremde Personen, die keine Genehmigung zur Nutzung vorweisen können, können auch der Liegenschaft verwiesen werden. Personen, die besagter Verpflichtung nicht nachkommen, werden im Sekretariat gemeldet.

Schulfremden Personen und auch Erziehungsberechtigten ist nur der Zugang zum Direktions- bzw. Konferenzzimmerbereich gestattet.

15. Vermeidung von Schadensfällen

Schulgebäude, Einrichtungen und sonstige Anlagen der Schule werden schonend behandelt. Jede Beschädigung oder Beschmutzung der Unterrichtsräume, Geräte und Lehrmittel sowie der persönlichen Gegenstände von Mitschülerinnen/Mitschülern ist zu vermeiden. Wer Eigentum der Schule oder von Mitschülerinnen/Mitschülern vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, ist verpflichtet, den Schaden zu beheben.

Wird etwas beschädigt, so ist der Vorfall unverzüglich dem/der Klassenvorstand/Klassenvorständin, dem/der zuständigen Lehrer/Lehrerin oder in der Direktion zu melden. Von der Schule entlehnte Gegenstände sind sorgsam zu behandeln und innerhalb der festgelegten Frist zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der/ die eigenberechtigte Schüler/in (oder die Erziehungsberechtigten) zu einer Wiedergutmachung verpflichtet. Räumliche Mängel, Schadensfälle sind sofort nach der Feststellung im Sekretariat oder bei der Schulwartin zu melden.

Im Schulbereich, an sonstigen Unterrichtsorten bzw. bei Schulveranstaltungen oder bei schulbezogenen Veranstaltungen gelten die betreffenden Bestimmungen der Hausordnung. Weiters sind auch die Benutzungsordnungen der Funktionsräume (EDV-Säle, Turnsaal ...) Teil dieser Vereinbarung.

16. Ordnung und Sauberkeit



Auf Sauberkeit und Ordnung muss im gesamten Schulareal geachtet werden. Die Verantwortung für die eingeforderte Mülltrennung liegt bei den von den Klassenvorständen eingeteilten KlassenordnerInnen. Alle Schulpartner achten gemeinsam auf Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Schulbereich. Klassenordner übernehmen nach jeder Unterrichtseinheit die Säuberung der Tafel, das Fensterschließen, das Ausschalten des Lichts bzw. des Beamers und beim Verlassen des Klassenraumes das Schließen der Türe (nach Ende der letzten Stunde: Lehrer verantwortlich!). Sollten die Räume stark verschmutzt sein, hat der/ die Lehrer/in der letzten Stunde die Möglichkeit, alle SchülerInnen zur Reinigung der Klasse zu verpflichten. Auch die Sanitäreinrichtungen der Schule (Toiletten, Waschbecken) müssen aus Hygiene- und Gesundheitsgründen sauber gehalten werden.

17. Wertgegenstände

Wertgegenstände und Geldbeträge müssen beim Verlassen des Klassenraums mitgenommen werden. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Das Mitnehmen von privaten elektronischen Geräten wie Handy oder MP3-Player erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung und setzt in solchen Fällen keine administrativen Maßnahmen (Verständigung der Polizei u. ä.).

18. Beschädigungen von Eigentum der Schule

Bei Vandalismus wird von den VerursacherInnen ein Kostenersatz eingehoben. Alle von SchülerInnen verursachten Schäden müssen von den Erziehungsberechtigten oder den eigenberechtigten SchülerInnen bezahlt werden. Gleichzeitig werden disziplinarische Maßnahmen eingeleitet sowie die Polizei eingeschaltet (siehe: Konflikt- und Disziplinierungsmaßnahmen!). Disziplinierungsmaßnahmen speziell in diesem Bereich zählen zum Beispiel Aufträge zur Wiedergutmachung bei Vorsatz (SchUG §43). Bei diesem Punkt handelt es sich um die Beseitigung bzw. die Reparatur des verursachten Schadens wie Reinigung von Klassenräumen, EDA-Sälen, Sporthallen!



19. Gefährliche Gegenstände

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen (Waffen, Laserpointer, Knallkörper, ...) ist verboten und hat eine sofortige Suspendierung zur Folge.

20. Bekleidung

Generell sollte auf eine „ordentliche“ und angemessene Kleidung geachtet werden. Schüler*innen werden von Lehrer*innen und auch von der/dem Direktor*in darauf hingewiesen, wenn die Kleidung nicht angemessen ist. (siehe Disziplinierungsmaßnahmen)

Das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen ist gesetzlich abgedeckt, jedoch im fachpraktischen Unterricht ist ein der Dienstkleidung anzupassendes Kopftuch, das waschbar und schwer entflammbar ist, zu tragen.

21. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte

Während des Unterrichts muss das Handy ausgeschaltet und außer Sichtweite verwahrt werden. Bei Leistungsfeststellungen/Prüfungen können die Smartphones auch vor der Stunde eingesammelt und danach wieder zurückgegeben werden.

Schülerinnen/Schüler müssen das Smartphone selbst ausschalten, bevor sie es an die Lehrkraft abgeben. Je nach Verstoß wird das Smartphone nach dem Unterricht oder am Ende des Schultags zurückgegeben. Die Lehrkraft verwahrt das Handy an einem sicheren Ort (z. B. im Sekretariat).

In den Pausen, vor und nach dem Unterricht darf das Handy genutzt werden. Bei Schulausflügen ist das Mitführen eines Handys gestattet, jedoch muss es auch dabei ausgeschaltet und außer Sichtweite aufbewahrt werden, sofern der Lehrer die Nutzung nicht ausdrücklich erlaubt. (siehe: Aushang der Handyordnung in den Klassenräumen!)

Notfälle: In Notfällen darf das Handy mit Kenntnis eines Lehrers/ einer Lehrerin (oder z. B. im Sekretariat) genutzt werden.

Verstöße: Verstößt ein Schüler bzw. eine Schülerin auf dem Schulgelände mit seinem Smartphone gegen die Handyordnung, treten die Disziplinierungsstufen



in Kraft. Werden Straftaten mit dem Smartphone begangen, so werden in jedem Fall die Erziehungsberechtigten informiert und je nach Verstoß die Polizei eingeschaltet.

HINWEIS: Eine Handyordnung kann helfen, den Umgang mit Smartphones in der Schule und im Unterricht zu regeln. Klare Regeln sind leichter einzuhalten als unklare Anweisungen. Die Handyordnung soll die Schülerinnen und Schüler zu einem bewussteren Umgang mit dem Smartphone erziehen. Viele Handlungen mit dem Smartphone sind nicht nur unerwünscht, sondern auch strafbar (z. B. Cybermobbing, illegal heruntergeladene Dateien und heimliches Filmen und Fotografieren von Mitschülern und Lehrern).

Ein striktes Verbot des Handys im Schulalltag führt meist eher zu Verstößen als eine Regelung, wann und wo das Handy genutzt werden darf. Ein verantwortungsbewusster Umgang soll den SchülerInnen gelehrt werden.

Dies kann gelingen, wenn das Smartphone von Zeit zu Zeit sinnvoll in den Unterricht mit eingebunden wird. Das Smartphone lenkt nämlich nur dann vom Unterricht ab, wenn es selbst nicht Thema ist und nicht sinnvoll genutzt wird. Längst haben Schulbuchverlage und Unternehmen Apps entwickelt, die den Weg zum virtuellen Klassenzimmer ebnen.

22. Elektronische Mitschrift

Der Einsatz von modernen Medien ist unverzichtbar. In den Gegenständen, in denen keine Schularbeiten abgehalten werden, steht es den SchülerInnen und Schülern frei, zwischen händischer oder elektronischer Mitschrift zu wählen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler jedoch dieses Recht missbräuchlich verwenden, also am Computer nicht nur eine Mitschrift führen, so wird dies von der Lehrperson vermerkt. Verstößt die Schülerin oder der Schüler 1-mal gegen die Regelung, so ist es ihr/ihm bis zum Ende des Semesters nicht mehr erlaubt, eine elektronische Mitschrift zu führen, sondern wieder händisch mitzuschreiben.



23. Alkohol:

Der Konsum von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln, sowie die Verleitung Anderer zum Konsum derartiger Mittel, ist im gesamten Schulareal sowie bei schulbezogenen Veranstaltungen verboten.

Eine Ausnahme stellt die Verwendung von alkoholhaltigen Getränken und Lebensmitteln im fachspezifischen Unterricht und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit dar.

24. Fahrzeuge:

Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen abzustellen.

Mehrspurige Kfz dürfen, mit sichtbarer Parkerlaubnis, auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zuwiderhandeln hat eine Mitteilung an die zuständige Magistratsabteilung mit möglichem Entzug der Parkerlaubnis zur Folge.

<p><i>Beilage:</i></p>

<p><i>Formular zur Kenntnisnahme der Hausordnung/Verhaltensvereinbarung</i></p>

Die Erziehungsberechtigten und SchülerInnen haben sämtliche Punkte der Hausordnung zur Kenntnis genommen und erklären sich im Sinne der Schulpartnerschaft ausdrücklich bereit, die fachliche, erzieherische und administrative Arbeit der LehrerInnen nach Kräften zu unterstützen.



DAS HLW-TEAM

Beilage:

Kenntnisnahme

Ich nehme die durch den SGA beschlossene Hausordnung sowie die Verhaltensvereinbarung mit all ihren Konsequenzen zur Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden diese einzuhalten.

Name: _____

Klasse: _____

Unterschriften:

Schüler/in: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____